

Das noch nicht definierte Geschlecht: Eine (stille) Revolution – nicht nur im Personenstandswesen!

Als „juristische Revolution“ bezeichnete es die Süddeutsche Zeitung in ihrer [Online-Ausgabe vom 16.08.2013](#). Und in der Tat: Was als „Änderung des Datenblatts 0701 zum 1. November 2013“ (so die rein verwaltungstechnische Formulierung in ersten ministeriellen Rundschreiben) bislang in der Praxis noch wenig Beachtung fand, hat die Qualität eines Umbruchs im deutschen Recht. Denn erstmals seit dem Jahr 1900 besteht wieder die Möglichkeit der Eintragung eines noch nicht definierten Geschlechts in amtlichen Registern! Lesen Sie in dieser Ausgabe etwas über die Hintergründe – vor allem aber auch etwas dazu, welche Auswirkungen diese Revolution für Ihre tägliche Arbeit mit sich bringt!

Inhalt

1. Bisherige Rechtslage	1
2. Änderungen zum 01.11.2013	2
3. Auswirkungen auf das Meldewesen	2
4. Auswirkungen auf die Ausstellung von Pass- und Ausweisdokumenten	3
5. Kurze zeitkritische Anmerkung	4
6. Ausblick	4

1. Bisherige Rechtslage

Bei der Beurkundung einer Geburt muss das Geschlecht des Kindes im Geburtenregister eingetragen werden. So regelt es § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG). Wie diese Vorgabe zu verstehen ist, klärt Nr. 21.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV): „Das Geschlecht des Kindes ist mit »weiblich« oder »männlich« einzutragen.“

Auch das Melde- und das Passwesen kennen nur die beiden Geschlechtskategorien „männlich“ und „weiblich“ (so Blatt 0701 des Datensatzes für das Meldewesen – DSMeld - in der bis zum 31.10.2013 geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 Passgesetz - PassG). Das Personalausweisrecht sieht dagegen keinerlei Geschlechtsangabe vor (vgl. § 5 Abs. 2 bzw. Abs. 4 Personalausweisgesetz - PAuswG).

Eine andere Angabe, etwa „unbekannt“ oder „unklar“ war im bisherigen Recht nicht vorgesehen und war damit auch nicht zulässig. Sofern bei der Geburt eine falsche Bestimmung des Geschlechts durch den Arzt oder die Hebamme erfolgt war, bestand ja – so die allgemein übliche Auffassung – die Möglichkeit, den Geburtseintrag nachträglich berichtigen zu lassen. Für transsexuelle Personen (Personen, die körperlich eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht angehören, sich jedoch als Angehörige des anderen Geschlechts empfinden und als solche anerkannt werden wollen) bot wiederum das Transsexuellengesetz die Möglichkeit, den Vornamen oder den Geschlechtseintrag im Geburtenregister gerichtlich ändern zu lassen. Damit schien alles geklärt.

Doch unberücksichtigt blieben bislang jene Menschen (laut einem Bericht von [taz.de vom 22.07.2011](#) sind dies in Deutschland vermutlich 80.000 bis 120.000 Betroffene), bei denen eine eindeutige Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht nicht möglich ist. Es handelt sich dabei um Menschen, deren „äußeres geschlechtliches Erscheinungsbild von Geburt an, hinsichtlich der Chromosomen, der Keimdrüsen und der Hormonproduktion nicht nur männlich oder nur weiblich erscheinen, sondern scheinbar eine Mischung aus beidem darstellt“ (so die [Definition des Bundesverbandes Intersexueller Menschen e.V.](#)).

Heute wird dieses Phänomen meist als „Intersexualität“ bezeichnet, der Betroffene selbst als

„intersexueller Mensch“. Kulturgeschichtlich ältere Bezeichnungen sind „Zwürger“ (heute in der Regel als abwertend empfunden) und „Hermaphrodit“ (nach einer Gestalt aus der griechischen Sagenwelt).

Der Deutsche Ethikrat vertrat in seiner [Stellungnahme vom 23. Februar 2012](#) die Auffassung, dass „ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Gleichbehandlung vorliegt, wenn Menschen, die sich aufgrund ihrer körperlichen Konstitution weder dem Geschlecht *weiblich* noch *männlich* zuordnen können, rechtlich gezwungen werden, sich im Personenstandsregister einer dieser Kategorien zuzuordnen.“

Dieser Problematik hat sich daraufhin der Gesetzgeber im Rahmen des „Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PstRÄndG)“ vom 7.5.2013 ([BGBl. I S. 1122](#)) angenommen.

2. Änderungen zum 1. November 2013

„Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.“ So regelt es mit Wirkung ab 01.11.2013 der durch Art. 1 Nr. 6 PStRÄndG neu eingefügte § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG).

Darüber hinaus wurde - ebenfalls mit Wirkung ab 01.11.2013 – das Datenblatt 0701 des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) dahingehend geändert, dass als Geschlechtskennzeichen im Falle des § 22 Abs. 3 PStG der neu eingeführte Schlüssel „1“ (= „ohne Angabe“) zu verwenden ist (vgl. [Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 10.06.2013](#)).

Selbst Ministerien (so etwa das Bundesinnenministerium in seinem Schreiben vom 16.09.2013, Az IT 4 – 20105/20#21) weisen ausdrücklich darauf hin,

dass „...es sich beim Eintrag des „nicht festgelegten Geschlechts“ nicht um ein drittes Geschlecht, sondern lediglich um einen vorübergehenden Eintrag handelt...“. Faktisch hat die Neuregelung jedoch durchaus die Folge, dass neben den Kategorien „männlich“ und „weiblich“ eine Art drittes Geschlecht geschaffen wird. Denn die „vorübergehende“ Eintragung erfolgt in keiner Weise befristet, weshalb – wenn eben dauerhaft keine Zuordnung zu den Kategorien „männlich“ oder „weiblich“ möglich oder eine solche Zuordnung vom Betroffenen auch nicht gewünscht ist – die Eintragung auch lebenslang gespeichert bleibt.

3. Auswirkungen auf das Meldewesen

Ab 01.11.2013 besteht nun aufgrund der beschriebenen Änderung im DSMeld die Möglichkeit, außer „männlich“ oder „weiblich“ auch den Schlüssel „1“ für „ohne Angabe“ (wie auch immer die konkrete Umsetzung in den einschlägigen EDV-Programmen aussehen mag), im Melderegister zu speichern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass im Geburtsregister die Eintragung auch tatsächlich ohne Angabe eines Geschlechts erfolgte bzw. dass eine bestehende Eintragung als „männlich“ oder „weiblich“ entsprechend geändert wurde. Es gilt also: Der Eintrag im Melderegister folgt stets dem Eintrag im Geburtenregister!

Das bedeutet insbesondere, dass bei „Altfällen“ eine Eintragung auf Antrag Betroffener beim Einwohnermeldeamt ohne eine vorher entsprechend geänderte Eintragung im Geburtsregister nicht infrage kommt.

Erhält die Meldebehörde ab dem 01.11.2013 vom Standesamt eine Mitteilung über die Änderung des bisherigen Geschlechtseintrags, hat die Meldebehörde den gespeicherten Geschlechtseintrag im Melderegister von Amts wegen zu berichtigen (§ 9 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz - MRRG) bzw. entsprechende Regelungen in den Landesmeldegesetzen – z.B. Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Meldegesetzes - BayMeldeG). Dabei ist zu beach-

ten, dass lediglich das neue – nicht jedoch das frühere - Geschlecht (auch nicht als Hinweis!) im Melderegister gespeichert werden darf, da dies im DSMeld nicht vorgesehen ist (so auch Kommentar Böttcher/Ehmann zu Art. 3 BayMeldeG, Randnummer 49 letzter Satz).

Zusätzlich erwähnt sei vorsorglich, dass im Rahmen einer Melderegisterauskunft an nichtöffentliche Stellen (§ 21 MRRG bzw. entsprechende Regelungen in den Landesmeldegesetzen) generell keinerlei Auskunft über das Geschlecht einer Person vorgesehen ist und zwar weder als einfache noch als erweiterte Auskunft. Bei Datenübermittlungen an öffentliche Stellen - z.B. an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger (§ 5 Abs. 1 Zweite Bundesmelddatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV) – ist nur das neue, nicht jedoch das alte Geschlechtskennzeichen zu übermitteln.

Während die noch nicht mögliche Geschlechtsangabe im Melderegister mit dem Schlüssel „1“ zu speichern ist, wird bei Datenübermittlungen der Wert „x“ für dieses Datum übermittelt (Datenblatt 0701 DSMeld). Entsprechende Änderungen des Standards XMeld werden ebenfalls zum 01.11.2013 erfolgen. Bleibt zu hoffen, dass außer den Herstellern der Softwareverfahren für das Meldewesen auch die Datenempfänger wie z.B. das Bundeszentralamt für Steuern diese Vorgaben fristgerecht zum 01.11.2013 in ihrer Software umsetzen!

4. Auswirkungen auf die Ausstellung von Pass- und Ausweisdokumenten

Wie bereits unter 1. erwähnt, hat die Änderung weder Auswirkungen auf den Personalausweis noch auf den vorläufigen Personalausweis, da in diesen Dokumenten die Eintragung eines Geschlechtskennzeichens nicht vorgesehen ist.

Anders dagegen im Passrecht! Dort sieht beispielsweise § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PassG die Eintragung des Geschlechts für alle Pässe im Sinne des § 1 Abs. 2 PassG (z.B. einen Reisepass, einen Kinderreisepass oder einen vorläufigen Reisepass) vor. Im Gegensatz zum Personenstands- oder Meldewesen ist laut Aussage der Ministerien (z.B. im bereits erwähnten Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 16.09.2013) hier jedoch keine Änderung der entsprechenden Rechtsgrundlagen (z.B. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 PassG, wonach ausschließlich „F“ oder „M“ in der maschinenlesbaren Zeile eingetragen werden dürfen) erforderlich.

Denn entsprechend bereits bestehender und somit vorrangig anwendbarer EU-Regelungen ([Art. 1 Abs. 1 der Verordnung \(EG\) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 in Verbindung mit Punkt 2 des Anhangs „Mindestsicherheitsnormen für von den Mitgliedstaaten ausgestellte Pässe und Reisedokumente“](#)) ist für die Gestaltung und Inhalte der Personaldatenseite das [Dokument 9303 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation](#) (ICAO) verbindlich anzuwenden. Danach ist im Falle eines nicht festgelegten Geschlechts beim Geschlechteintrag auf der Personaldatenseite unter Nr. 5 ein „X“ (Kapitel IV-11 Ifd. Nr. 11/II des Dokuments 9303 der ICAO) und in der maschinenlesbaren Zone (MRZ) ein „<“ (Kapitel IV-16 Ziffer 9.7 Ifd. Nr. 21 des Dokuments 9303 der ICAO) an Stelle von „F“ oder „M“ einzutragen.

Wir gehen davon aus, dass auch diese Änderungen bis 01.11.2013 sowohl in der Software der EWO-Verfahrenshersteller als auch bei der Bundesdruckerei umgesetzt sind. Gerade bei der Ausstellung vorläufiger Reisepässe oder Kinderreisepässe sollten Sie jedoch sicherheitshalber prüfen, ob die Eintragungen richtig erfolgen.

Ergänzend erwähnen wir sicherheitshalber nochmals, dass die Eintragung des undefinierten Geschlechtsmerkmals „X“ in Pässen bzw. dem Passregister (§ 21 Abs. 2 Nr. 6 PassG) nur dann erfolgen darf, wenn sich dieses Merkmal auch aus dem Personenstandsregister bzw. einer vorgelegten Personenstandskunde ergibt.

5. Kurze zeitkritische Anmerkung

Es ist zu erwarten, dass die beschriebenen Neuerungen in nächster Zeit öfter als wesentlicher Fortschritt dargestellt werden. Stattdessen wäre Bescheidenheit angebracht. Denn die Erkenntnis, dass es Menschen gibt, deren Geschlecht nicht in die Kategorien „männlich“ und „weiblich“ einzuordnen ist, ist keineswegs neu. So enthielt schon das Allgemeine Preussische Landrecht (ALR) von 1794, das bis zum 31.12.1899 in Preußen (und damit im größten Teil des damaligen Deutschen Reiches) geltendes Recht war, im 1. Titel seines 1. Teils die folgenden Regelungen:

„§. 19. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Aeltern (=Eltern), zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen.

§. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frey, zu welchem Geschlecht er sich halten wolle.

§. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.

§. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlecht eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen.

§. 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet, auch gegen die Wahl des Zwitters, und seiner Aeltern.“

Als das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) am 01.01.1900 in Kraft trat und das ALR damit überholt war, schwieg das damals neue BGB zu dem Thema – und dabei ist es bis heute geblieben. Insofern waren unsere Altvorderen durchaus klüger als die seitherigen Gesetzgeber und man muss sich nichts darauf einbilden, wenn nun erstmals nach fast 113 Jahren wieder rechtliche Regelun-

gen für eine schon immer vorhandene Frage geschaffen worden sind.

6. Ausblick

Neben den im vorliegenden Newsletter beschriebenen Änderungen wird die rechtliche Anerkennung der Tatsache, dass Menschen nicht nur männlich oder weiblich sein können, noch weitere Folgen auch in Ihrer täglichen Praxis nach sich ziehen bzw. ziehen müssen. Nehmen Sie alleine schon die Frage nach der Anrede der Betroffenen! Nicht nur Softwareverfahren müssen nach dieser Klärung entsprechend geändert werden – in jedem Serienbrief werden Sie die einfache Steueranweisung (Wenn Datenfeld Geschlecht = w, dann Ausgabe „Sehr geehrte Frau“) durch eine weit komplexere Steueranweisung ersetzen müssen.

Darüber hinaus wird eine Überarbeitung vieler Rechtsnormen erforderlich sein, da oftmals ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht (also „männlich“ oder „weiblich“) abgestellt wird. So besteht beispielsweise gemäß § 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes die Wehrpflicht nur für Männer.

Auch bleibt zu befürchten, dass nach der bisher durch die Betroffenen zu Recht empfundenen Diskriminierung bei der Festlegung auf „männlich“ oder „weiblich“, die Speicherung und Weitergabe des neuen Merkmals „ohne Angabe“ künftig zu neuen Diskriminierungen führen könnte. Dies wiederum könnte auch Änderungen bei der Weitergabe von Meldedaten erfordern. Wir werden Sie selbstverständlich in unseren Publikationen über entsprechende Änderungen auf dem Laufenden halten.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner